



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 5. September 2014

Motion betreffend den Nidwaldner Hilfsfonds Bericht und Antrag der Kommission SJS

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat die Motion betreffend den Nidwaldner Hilfsfonds an ihrer Sitzung vom 25. August 2014 in Anwesenheit von Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser und Motionär LR Philippe Banz beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat gestützt auf § 92 des Landratsreglements folgenden Bericht:

1 Ausgangslage

Am 9. Dezember 2013 reichte alt Landrat Bruno Duss die Motion betreffend den Nidwaldner Hilfsfonds ein. Landrat Philippe Banz hat zuhanden des Landratsbüros in Nachachtung von § 113 Abs. 1 des Landratsreglements mit Schreiben vom 15. Juli 2014 die Übernahme der Motion erklärt.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2013 hat das Landratsbüro die Motion dem Regierungsrat überwiesen, welcher sie an seiner Sitzung vom 10. Juni 2014 beraten hat (RRB Nr. 461). Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion abzulehnen.

2 Vorbemerkung zum Nidwaldner Hilfsfonds

Der Nidwaldner Hilfsfonds (NHF) unterstützt Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei Elementarschäden an Kulturboden, Gartenland und Wald, die nicht versichert werden können. Seine Grundlage findet sich im Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz; NG 867.3). Der NHF ist eine selbständige, von der Nidwaldner Sachversicherung (NSV) verwaltete, öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Stans. Wenngleich inhaltliche und organisatorische Parallelen zwischen der NSV und dem NHF bestehen, ist es für die Beantwortung der Motion aus Sicht der Kommission SJS von grosser Wichtigkeit, sich der grundsätzlich strikten Trennung der beiden Gebilde bewusst zu sein.

Die Unterstützung von einem Schadenereignis betroffener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erfolgt in Form einer prozentualen Beteiligung am Schaden. Diese beträgt grundsätzlich 60 Prozent. Bei Waldschäden beträgt die Beteiligung 30 Prozent, bei Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten 90 Prozent. Die Hilfeleistungen während eines Rechnungsjahres dürfen beim Betriebsfonds für Elementarschäden jene Summe nicht übersteigen, die sich aus der Hälfte des Betriebsfonds, den Abgaben der Grundeigentümerinnen und

Grundeigentümern des Vorjahres sowie den Erträgen des entsprechenden Kapitals des Vorjahres ergibt.

Die Unterstützung durch den NHF kann durch Beiträge des Schweizerischen Elementarschädenfonds erweitert werden. Die Erweiterung ist von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der geschädigten Personen abhängig, wobei namentlich bei Waldschäden nur noch Härtefälle berücksichtigt werden.

3 Stellungnahme der Kommission SJS

3.1 Notwendigkeit des Nidwaldner Hilfsfonds

Neben dem Kanton Nidwalden kennen nur vier weitere Kantone einen kantonalen Hilfsfonds. Dennoch anerkennen sämtliche Mitglieder der Kommission SJS – wie im Übrigen auch der Motionär selber – die grundsätzliche Daseinsberechtigung des NHF. Gleichwohl besteht betreffend die Frage, ob die konkrete Ausgestaltung des NHF den heutigen Gegebenheiten noch entspricht, kein Konsens. Es liegt indes nicht in der Kompetenz der Kommission SJS, die Anforderungen und Rahmenbedingungen, welchen ein kantonaler Hilfsfonds heute genügen muss, zu definieren.

3.2 Akzeptanz in der Bevölkerung

Der Motionär bringt vor, der NHF verliere bei der Bevölkerung je länger je mehr an Akzeptanz. Während die landwirtschaftlichen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer 5.8 Prozent der jährlichen Abgaben leisten, bezahlt der Rest 94.2 Prozent. Diese Aufteilung steht nach Ansicht des Motionärs in einem krassen Missverhältnis zu den Leistungen, von welchen 78 Prozent zugunsten der landwirtschaftlichen und lediglich 22 Prozent zugunsten der übrigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern erbracht werden. Die Kommission SJS stellt sich indes auf den Standpunkt, dass es in der Natur der Sache liegt, dass Elementarschäden in der Natur anfallen. Dieser Tatsache sei sich auch die Bevölkerung bewusst, welche im Übrigen mittelbar ebenfalls von den Leistungen des NHF profitieren: Die Schadenvergütungen ermöglichen eine rasche Instandsetzung des von einem Elementarschaden betroffenen Kulturbodens, Gartenlandes oder Waldes, was unbestrittenermassen im Sinne der Allgemeinheit ist. Insofern genießt der NHF nach wie vor eine grosse Akzeptanz in der Bevölkerung.

3.3 Solidarität

Der Motionär macht geltend, bei der finanziellen Belastung zwischen landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bestehe insofern ein gewisses Ungleichgewicht, als die Landwirtschaft überproportional vom NHF profitiere. Entsprechend sei die Solidarität zwischen Gebern und Nehmern überstrapaziert. Diese Ansicht teilt die Kommission SJS nicht, zumal sich die finanzielle Belastung eines nicht landwirtschaftlichen Grundeigentümers mit einer Liegenschaft im Wert von 1 Mio. Franken bei einer jährlichen Abgabe von 50 Franken in Grenzen hält. Überdies ist unbestritten, dass die Leistungen des NHF immer eine Reaktion auf ein Schadensereignis sind und entsprechend keine allgemeine Steigerung des bäuerlichen Lebensstandards bezwecken. Ungeachtet dieser Diskussion vertritt die Kommission die Meinung, dass eine wortgetreue Umsetzung der Motion die Solidaritätsfrage ohnehin nicht abschliessend löst: Statt sich auf die simple Senkung der Schadenvergütungen zu konzentrieren, sollte wenn schon geprüft werden, ob das Tarifierungssystem sinnvoll angepasst werden könnte.

3.4 Totalrevision der Sachversicherungsgesetzgebung

Die Kommission SJS weiss, dass eine Totalrevision des Gesetzes über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG; NG 867.1) und der ent-

sprechenden Vollziehungsverordnung (Sachversicherungsverordnung, NSVV; NG 867.11) unmittelbar bevorsteht. Wenngleich – wie bereits ausgeführt – die strikte Trennung der beiden öffentlich-rechtlichen Anstalten wichtig ist, dürfen die zahlreichen Berührungspunkte derselben nicht ausser Acht gelassen werden. Es erscheint der Kommission SJS als sinnvoll, den NHF und dessen Strukturen anlässlich der Totalrevision der Sachversicherungsgesetzgebung zu überprüfen. Bei dieser Überprüfung sollten auch die vom Motionär aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit den ordentlichen Vergütungsansätzen und der Herabsetzung der Schadenvergütung diskutiert werden.

3.5 Fazit

Die Kommission SJS setzt sich dafür ein, dass das Institut des kantonalen Hilfsfonds erhalten bleibt. Die wortgetreue Umsetzung der Motion wird abgelehnt. Die Anpassung der Vergütungsansätze und die Herabsetzung der Schadenvergütung ist aus Sicht der Kommission SJS nicht zielführend, die wortgetreue Umsetzung der Motion wird entsprechend abgelehnt (10:0 Stimmen). Dennoch erachtet es die Kommission als wichtig, den konkreten Handlungsbedarf im Bereich Hilfsfondsgesetz zu eruieren. Es bietet sich an, im Zusammenhang mit der Totalrevision der Sachversicherungsgesetzgebung eine breite Auslegeordnung zu machen, bei welcher auch die vom Motionär aufgeworfenen Fragen diskutiert werden sollen.

Gestützt auf die obigen Ausführungen erachtet es die Kommission SJS als folgerichtig (8:1 Stimmen), die Motion in ein Postulat umzuwandeln (§ 100 Abs. 1 Landratsreglement). Das Postulat beauftragt den Regierungsrat, das Hilfsfondsgesetz im Lichte der Forderungen der Motion zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt sinnvollerweise im Rahmen der Totalrevision der Sachversicherungsgesetzgebung.

4 Antrag der Kommission SJS

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat mit 8:1 Stimmen, die Motion sei in ein Postulat umzuwandeln und dieses gutzuheissen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK, JUSTIZ UND SICHERHEIT SJS



Leo Amstutz
Kommissionssekretärin



MLaw Michèle Bucher
Kommissionssekretärin